

## **TOP 22:**

---

### **Gesetz über den Ausbau der Bundeswasserstraßen und zur Änderung des Bundeswasserstraßengesetzes**

Drucksache: 727/16

#### **I. Zum Inhalt des Gesetzes**

Das Gesetz soll eine verbindliche Grundlage für den Ausbau des Bundeswasserstraßennetzes entsprechend den gesetzlichen Verfahren für den Bundesfernstraßen- und Bundesschienenwegeausbau schaffen. Mit dieser rechtlichen Gleichstellung wird der umweltfreundliche und verkehrswirtschaftlich wichtige Beitrag der Wasserstraßen gewürdigt, die zukünftig einen höheren Anteil des Gütertransportvolumens übernehmen sollen.

Mit dem Wasserstraßenausbaugesetz wird der Bedarfsplan für die Linienbestimmung nach § 13 des Bundeswasserstraßengesetzes und für die Planfeststellung nach § 14 des Bundeswasserstraßengesetzes für verbindlich erklärt. Der Ausbau erfolgt nach Stufen und unter Berücksichtigung der verfügbaren Mittel. Die im Bedarfsplan in der Anlage zu § 1 Absatz 1 des vorliegenden Gesetzes genannten Projekte entsprechen dem vordringlichen Bedarf des Bundesverkehrswegeplans. Weitere Projekte können durchgeführt werden, wenn für sie im Einzelfall der Bedarf besonders nachgewiesen ist. Der Bedarfsplan ist alle fünf Jahre zu bewerten und gegebenenfalls anzupassen. Die Finanzierung dieser Vorhaben ist nicht Gegenstand des Gesetzes.

Der Erfüllungsaufwand des Bundes wird insgesamt auf rund 50 000 Euro alle fünf Jahre geschätzt.

Der Deutsche Bundestag hat in seiner Sitzung am 2. Dezember 2016 den Gesetzentwurf der Bundesregierung mit geringfügigen Änderungen hinsichtlich des Bedarfsplans, im Übrigen unverändert angenommen.

#### **II. Empfehlung des Verkehrsausschusses**

Der **Verkehrsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.

